

**3. Änderungssatzung
zur Abwassersatzung der Stadt Glashütte
vom 25.01.2022**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG – in Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013/SächsGVBl. Seite 503) in Verbindung mit den §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003/SächsGVBl. Seite 55; ber. SächsGVBl. 2003 Seite 159, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 28. März 2013/SächsGVBl. Seite 158) sowie in Verbindung mit den §§ 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004/SächsGVBl. Seite 418, ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306; zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012/SächsGVBl. Seite 502, 566) jeweils in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Glashütte am 25.01.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen.

**3. Änderungssatzung
zur Abwassersatzung der Stadt Glashütte
vom 30.03.2011**

Artikel I

§ 47 – Schmutzwasserentsorgung - wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird

- a) in der Einrichtung 1: 3,43 EUR je m³
- b) in der Einrichtung 2: 3,77 EUR je m³
- c) in der Einrichtung 3: 5,74 EUR je m³

Artikel II

§ 49 Abs. 3 Nr. b) entfällt, der gesamte § wird wie folgt angepasst:

§ 49 - Dezentrale Entsorgung – wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Für die Einrichtung 4 betragen die Gebühren

- a) für die Entnahme des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: 31,14 EUR je m³ entnommener Fäkalschlammmenge
- b) für die Entnahme des Fäkalwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: 16,89 EUR je m³ entnommenen Fäkalwassers

(2) Für alle Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wird eine monatliche Grundgebühr von 3,88 €/Anlage erhoben.

(3) Die Grundgebühr beträgt für Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, deren Abwässer in einen öffentlichen Kanal eingeleitet werden und die den Anforderungen des § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) entspricht 11,64 EUR je Anlage und Monat.

Artikel III Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Glashütte, den 26.01.2022

gez. Gleißberg, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.